



Merkblatt

Genehmigung von Anlagen im und am Gewässer

Die Errichtung von Anlagen im oder am Gewässer bedarf einer Genehmigung durch die untere Wasserbehörde (§ 23 Abs. 1 Landeswassergesetz - LWG). Hierzu zählen insbesondere bauliche Anlagen wie z.B. Gebäude, Brücken, Stege, Mauern, Rohr- und Kabelleitungen.

Die Genehmigung kann nach § 107 Landesverwaltungsgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 23 Abs. 2 LWG).

Für einen Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung reichen Sie bitte die nachfolgend genannten Unterlagen in **zweifacher** Ausfertigung bei der Unteren Wasserbehörde ein.

1. Erläuterungsbericht

- mit Art, Umfang und Zweck der Maßnahme
- mit Lage der Querung in UTM-Koordinaten (WGS84)
- mit Beschreibung des verwendeten Materials (Material der Querung, Anzahl der Leitungen, Brücken, Gerüste, Dimensionen der Querungen)
- mit Baubeschreibung des Querungsverfahrens
- mit Dauer des Querungsverfahrens
- gegebenenfalls mit Angabe der Baugruben und Darlegung der Entwässerung (eine ggf. erforderliche Grundwasserentnahme bedarf einer gesonderten Genehmigung)

2. Pläne und Zeichnungen

- Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 (amtliche Basiskarte / deutsche Grundkarte)
- Detailplan mit geplanter Anlage, Querungswinkel und Gruben im Maßstab 1:500
- Gewässerquerschnittszeichnung im Grundriss mit Trassenverlegung, Höhenangaben (bezogen auf NN) und Maßangaben im Maßstab 1:100

3. Statik und hydraulische Berechnung

- Nachweis der Statik bei Querungen über das Gewässer
- Hydraulischer Nachweis, sofern durch die Anlage, der Gewässerquerschnitt verändert oder der Hochwasserabfluss beeinträchtigt wird

Hinweise

- Unterquerungen von Gewässern sind mit einem Mindestabstand von 2 Meter zur Gewässersohle durchzuführen.
- Die Errichtung von Anlagen, wie z.B. die Verlegungen von Leitungen parallel zu Gewässern, innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante, sind Anlagen am Gewässer und daher genehmigungspflichtig.

Ansprechpartner:

Dorit Paustian

Tel.: 04321 942-2712